

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VERKAUF, LIEFERUNG, INSTALLATION UND SERVICE

1. Definitionen

In diesen Allgemeinen

Geschäftsbedingungen gilt:

„Savaria“ bezeichnet die Savaria
Deutschland GmbH

„Kunde“ bezeichnet die natürliche oder
juristische Person, die mit Savaria einen
Vertrag abschließt.

„Produkt“ bezeichnet jeden Lift,
Treppenlift, Plattformlift, Homelift oder
zugehörige Ausrüstung, die von Savaria
geliefert wird.

„Sonderanfertigung“ bezeichnet jedes
Produkt, das speziell nach den
Anforderungen des Kunden hergestellt
wird.

„Vertrag“ bezeichnet die Vereinbarung
zwischen Savaria und dem Kunden
einschließlich dieser Allgemeinen
Geschäftsbedingungen.

2. Geltungsbereich

2.1 Diese Allgemeinen
Geschäftsbedingungen gelten für alle
Angebote, Offerten und Vereinbarungen
zwischen Savaria und dem Kunden, sofern
nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes
vereinbart wurde.

2.2 Sofern sowohl diese Allgemeinen
Geschäftsbedingungen als auch spezifische
Produkt- oder Servicebedingungen
Anwendung finden, kann sich der Kunde im
Falle eines Widerspruchs auf die für ihn
günstigere Regelung berufen.

2.3 Die Geltung anderer
Geschäftsbedingungen wird ausdrücklich
ausgeschlossen, sofern sie nicht von Savaria
schriftlich akzeptiert wurden.

3. Angebot und Annahme

3.1 Alle Angebote sind freibleibend und
gelten für den im Angebot angegebenen
Zeitraum, sofern nicht anders angegeben.

3.2 Der Vertrag kommt durch schriftliche
oder elektronische Annahme des Angebots
von Savaria durch den Kunden zustande.

3.3 Savaria behält sich das Recht vor,
Angebote vor deren Annahme
zurückzuziehen oder zu ändern.

4. Preise

4.1 Sofern nicht ausdrücklich anders
angegeben, verstehen sich alle Preise
einschließlich anwendbarer Steuern,
Abgaben und Gebühren.

4.2 Savaria behält sich das Recht vor, Preise
aufgrund von Kostensteigerungen
anzupassen, einschließlich, aber nicht
beschränkt auf Materialien, Arbeitskosten,
Transport, Lieferantenpreise oder
Währungsschwankungen.

4.3 Preisänderungen aufgrund gesetzlicher
oder regulatorischer Änderungen können
an den Kunden weitergegeben werden.

4.4 Das Angebot bezieht sich ausschließlich
auf die genannten Leistungen; zusätzliche
Arbeiten aufgrund unbekannter
Gegebenheiten vor Ort werden nach
vorheriger Zustimmung des Kunden
gesondert berechnet.

4.5 Wenn Sie uns die von uns angemessen
angeforderten Informationen nicht zur
Verfügung stellen oder uns keinen Zugang
zu Ihrem Objekt zur Durchführung der
Installation oder Dienstleistungen
gewähren, behalten wir uns das Recht vor,
Ihnen die dadurch entstehenden
zusätzlichen Kosten bis zu einem
Höchstbetrag von 150 € in Rechnung zu
stellen.

5. Zahlungsbedingungen

5.1 Sofern nicht schriftlich anders
vereinbart, erfolgt die Zahlung gemäß dem
vereinbarten Zahlungsplan, der eine
Anzahlung, Zwischenzahlungen und eine
Schlusszahlung vor oder bei Installation
umfassen kann.

5.2 Savaria kann eine Zahlungsstruktur
verlangen von 30 % bei
Auftragsbestätigung, 40 % vor Installation
und die restlichen 30 % nach Abschluss der

Installation. Das Eigentum am Produkt
verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung
bei Savaria.

5.3 Bei Zahlungsverzug ist der Kunde zur
Zahlung gesetzlicher Verzugszinsen sowie
angemessener Inkassokosten verpflichtet.

5.4 Savaria behält sich das Recht vor, die
Erfüllung ihrer Verpflichtungen bis zum
vollständigen Zahlungseingang auszusetzen.

5.5 Kann die Installation aufgrund von
Verzögerungen auf der Baustelle, die
außerhalb der Kontrolle von Savaria liegen,
nicht abgeschlossen werden, ist der Kunde
verpflichtet, den gesamten verbleibenden
Vertragsbetrag innerhalb von sechzig (60)
Tagen nach Arbeitsunterbrechung zu
zahlen.

6. Eigentum

6.1 Das Eigentum am Produkt verbleibt bei
Savaria, bis alle fälligen Beträge vollständig
bezahlt wurden.

6.2 Im Falle der Nichtzahlung ist Savaria
berechtigt, das Produkt unbeschadet
weiterer Rechte zurückzunehmen.

7. Lieferung und Installation

7.1 Liefer- und Installationstermine sind
unverbindlich und werden nicht garantiert.

7.2 Savaria haftet nicht für Verzögerungen,
die durch Faktoren außerhalb ihrer
Kontrolle verursacht werden, einschließlich,
aber nicht beschränkt auf
Baustellenbereitschaft, Genehmigungen,
Inspektionen oder Störungen in der
Lieferkette.

7.3 Der Kunde stellt sicher, dass der
Installationsort zugänglich und
installationsbereit ist.

7.4 Der Kunde hat die Lieferung des
Produkts innerhalb von dreißig (30) Tagen
nach Mitteilung durch Savaria, dass das
Produkt versandbereit ist, abzunehmen.
Nach Ablauf dieser Frist kann Savaria ab
dem ursprünglichen Versanddatum ab
Werk eine zusätzliche Gebühr von 450 € pro
Monat berechnen.

8. Vorbereitende Arbeiten

8.1 Der Kunde ist verantwortlich für alle zur Installation erforderlichen Vorarbeiten, einschließlich elektrischer, baulicher oder sonstiger Anpassungen.

8.2 Savaria verlangt, dass diese Arbeiten von Fachkräften mit den erforderlichen Genehmigungen und Zertifizierungen durchgeführt werden.

8.3 Verzögerungen aufgrund unvollständiger oder unzureichender Vorarbeiten begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

8.4 Zusätzliche während der Installation festgestellte Arbeiten werden auf Kosten des Kunden ausgeführt.

9. Installation, Abnahme und Übergabe

9.1 Der Kunde oder sein Vertreter muss bei Abschluss der Installation anwesend sein.

9.2 Savaria führt eine Einweisung in die Nutzung des Produkts durch.

9.3 Mit Abschluss und Abnahme geht die Verantwortung für das Produkt auf den Kunden über.

10. Gefahrübergang

10.1 Die Gefahr des Verlusts oder der Beschädigung des Produkts geht mit Lieferung oder Installation auf den Kunden über.

11. Stornierung

11.1 Sonderanfertigungen können nach Beginn der Produktion nicht storniert werden.

11.2 Eine Stornierung vor Produktionsbeginn kann Kosten von bis zu 50 % des Auftragswertes verursachen.

11.3 Eine Stornierung nach Produktionsbeginn kann Kosten von bis zu 75 % des Auftragswertes verursachen.

11.4 Eine Stornierung nach Lieferung ist nicht zulässig.

11.5 Anzahlungen werden nicht zurückerstattet.

12. Garantie und Service

12.1 Die Standardgarantie beträgt 36 Monate ab Installationsdatum, sofern der Verbraucher zum Zeitpunkt des Kaufs einen Servicevertrag mit Savaria abgeschlossen hat.

12.2 Die Garantie für den Austausch von Teilen beträgt zwölf (12) Monate, sofern kein Wartungsvertrag mit Savaria besteht.

12.3 Garantieleistungen werden von Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:00 Uhr erbracht (ausgenommen Feiertage).

12.4 Der Kunde stellt sicher, dass das Produkt gemäß den Herstelleranweisungen gewartet wird.

12.5 Für Leistungen außerhalb der Garantie können Kosten berechnet werden.

12.6 Diese Garantie gilt nicht für:

- a. Verschleißteile wie u. a. Glühbirnen, Batterien, Dichtungen, mechanische Schalter, Führungseinsätze, Antriebsriemen, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Öle usw.
- b. Strukturelle oder kosmetische Komponenten, die normalem Verschleiß, äußeren Einwirkungen und/oder Missbrauch ausgesetzt sind (z. B. Metallverkleidungen, Glas, Plexiglas, Türen, Bedienelemente, Polsterungen usw.).
- c. Komponenten, die regelmäßige Prüfung, Wartung oder Austausch erfordern (z. B. Lack, Dichtstoffe, Wetterschutzdichtungen).
- d. Schäden durch Unfall, Missbrauch, Vandalismus, mangelnde Wartung, unsachgemäße Installation oder Veränderungen durch nicht autorisierte Techniker, bauliche Gegebenheiten, Überlastung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung oder höhere Gewalt.

14. Nutzung des Produkts

14.1 Das Produkt ist gemäß den bereitgestellten Handbüchern und Anweisungen zu verwenden.

14.2 Der Kunde ist für die sichere Nutzung durch alle Anwender verantwortlich.

15. Ferndiagnose and OnTeTouchAlert

15.1 Maßgefertigte Produkte von Handicare by Savaria können optional mit einem Fern-diagnosesystem ausgestattet werden, um die Sicherheit, Zuverlässigkeit und optimale Funktion des maßgefertigten Produkts zusätzlich zu gewährleisten. Mit Abschluss eines Vertrages über ein maßgefertigtes Produkt, das mit einem solchen Fern-diagnosesystem ausgestattet wird, erklärt sich der Verbraucher mit dem Betrieb dieses Systems einverstanden. Das Fern-diagnosesystem ermöglicht es Handicare by Savaria, technische und betriebliche Daten des maßgefertigten Produkts aus der Ferne zu überwachen, einschließlich – jedoch nicht beschränkt auf – der Funktion des Produkts (wie Bewegungen, Stoppfunktionen und Statusmeldungen), technischer Störungen, Fehlermeldungen und Warnhinweise sowie des Status wesentlicher Komponenten, beispielsweise des Batterieladezustands.

15.2 Die über das Ferndiagnosesystem erfassten Daten werden ausschließlich für Wartungszwecke, Störungsanalysen, Fehlerbehebung sowie zur Verbesserung der Dienstleistungen von Handicare by Savaria verwendet. Das Fern-diagnosesystem verarbeitet keine personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

15.3 Das Ferndiagnosesystem verbindet sich über das WLAN-Netzwerk in der Wohnung des Verbrauchers mit dem Überwachungsdienst von Handicare by Savaria. Der Verbraucher ist dafür verantwortlich, eine funktionierende Internetverbindung bereitzustellen. Ist in der Wohnung keine funktionierende Internetverbindung verfügbar, kann dies die Funktion des Ferndiagnosesystems einschränken oder verhindern.

15.4 Maßgefertigte Produkte von Handicare by Savaria können optional mit dem OnTeTouchAlert-Modul ausgestattet werden. Das OnTeTouchAlert-Modul ist eine technische Einrichtung, die den Anschluss eines Zwei-Wege-

Sprachkommunikationssystems ermöglicht. Dadurch kann der Verbraucher bzw. ein anderer Nutzer des maßgefertigten Produkts von Handicare by Savaria externe Hilfe anfordern, wenn er oder sie während der Nutzung des Produkts stecken bleibt. Dies kann beispielsweise infolge eines Stromausfalls oder einer Störung des maßgefertigten Produkts geschehen. Entscheidet sich der Verbraucher gegen den Erwerb dieses Systems, akzeptiert er die mit dieser Entscheidung verbundenen möglichen Risiken.

16. Haftung

16.1 Savaria haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden.

16.2 Die Haftung ist auf den Wert des Vertrags begrenzt.

16.3 Savaria haftet nicht für unsachgemäße Nutzung durch den Kunden.

17. Vertragsverletzung durch den Kunden

17.1 Verstößt der Kunde gegen seine Verpflichtungen, kann Savaria die Arbeiten aussetzen oder den Vertrag kündigen.

17.2 Alle offenen Beträge werden sofort fällig.

18. Beschwerden

18.1 Beschwerden werden zeitnah und professionell bearbeitet.

18.2 Savaria strebt an, Beschwerden innerhalb eines Monats zu lösen.

19. Höhere Gewalt

19.1 Savaria haftet nicht für Verzögerungen oder Nichterfüllung aufgrund von Ereignissen außerhalb ihrer Kontrolle.

20. Datenschutz

20.1 Personenbezogene Daten werden gemäß den geltenden Gesetzen und der Datenschutzrichtlinie von Savaria verarbeitet.

21. Anwendbares Recht

21.1 Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht.

22. Schlussbestimmungen

22.1 Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen in vollem Umfang gültig.

22.2 Savaria ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag zu übertragen.

22.3 Diese Bedingungen haben Vorrang vor entgegenstehenden Bedingungen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.